Univ.-Prof. Dr. Dieter Schneeloch Überarbeitung: Univ.-Prof. Dr. Stephan Meyering

31681 Grundlagen der Unternehmensbesteuerung

Leseprobe

Fakultät für Wirtschafts-wissenschaft





Inhaltsverzeichnis

V	orwo	rt		III
W	eiter	e Lehi	rangebote des Lehrstuhls	V
В	earbe	eitungs	shinweise	IX
	Vora	aussetzi	ingen	IX
	Leh	rzielbes	chreibung	IX
	Elek	tronisc	he Fassung	IX
	Arb	eits- un	d Literaturhinweise	IX
	Arb	eiten m	it (Steuer-)Gesetzen	XI
	Mod	dle-Lei	numgebung	XI
	Beis	piele u	nd Übungsaufgaben	XII
	Die	Homep	age des Lehrstuhls	XIII
In	halts	sübers	icht	XV
In	halts	sverzei	chnis	XXIX
\mathbf{A}	bbild	ungsv	erzeichnis	XXXII
В	eispi	elverze	ichnis	XXXVI
\mathbf{A}	bkür	zungsv	verzeichnis	XXXVII
Sy	mbo	lverze	ichnis	XLI
1	Ein	ordnui	ng	1
	1.1	Steuer	wissenschaften und Aufgaben der Betriel elehre	
	1.2	Einflu	ss von Steuern auf betriebswirtschaftliche	Entscheidungen . 4
	1.3	Betrie	bliche Steuerplanung	7
		1.3.1	Überblick	7
		1.3.2	Grundsätzliches Vorgehen	10
§§	41680	- V4.1		XIX

2	Übe	erblick	über das	s deuts	che Besteuerungssystem	13			
	2.1	Der Begriff Steuern							
	2.2	Steuer	arten und	das Ste	ueraufkommen	15			
	2.3	Steuer	hoheiten			18			
		2.3.1	Einordnu	ing		18			
		2.3.2	Die räum	nliche St	euerhoheit	18			
		2.3.3	Die sachl	liche Ste	uerhoheit	18			
			2.3.3.1	Steuerg	esetzgebungshoheit	18			
			2.3.3.2	Steuere	rtragshoheit	20			
			2.3.3.3	Steuerv	erwaltungshoheit	22			
	2.4	Rechts	squellen ui	nd die R	echtsanwendung	22			
		2.4.1	Rechtsqu	ellen de	r Besteuerung	22			
		2.4.2	Rechtsan	wendun	g im Steuerrecht	24			
			2.4.2.1	Wesen	and Methoden	24			
			2.4.2.2	Gesetze	sauslegung	25			
			2.4.2.3	Rechtsf	ortbildung	27			
	2.5	Steuer	rechtsverh	altnis u	nd daran Beteiligte	28			
	2.6	Besteu	ıerungsver	fahren .		30			
		2.6.1	Einführu	ng		30			
		2.6.2	Ermittlu	ngsverfa	hren	31			
		2.6.3	Festsetzu	ings- un	d Feststellungsverfahren	31			
		2.6.4	Erhebung	gsverfah	ren	33			
		2.6.5	Rechtsbe	helfs- ur	nd Rechtsmittelverfahren	33			
		2.6.6	Steuerstr	aftaten	und Steuerordnungswidrigkeiten	34			
	2.7	Steuer	tatbestan	d im wei	teren Sinne	34			
3	Erti	ragstei	ıern			37			
	3.1	_				37			
	3.2	Einko	mmensteu	er		40			
		3.2.1			na	40			
		3.2.2		_	sachliche Steuerpflicht	40			
			3.2.2.1		iche Steuerpflicht	40			
			3.	2.2.1.1	Grundtatbestände unbeschränkter und				
					beschränkter Steuerpflicht	40			
			3.	2.2.1.2	Ergänzungstatbestände zur unbeschränk-				
				~	ten Steuerpflicht	43			
			3.2.2.2		ne Steuerpflicht	43			
			3.	2.2.2.1	Einkünfte	43			

	3.2.2.2.2	Nicht	abziehbare private Ausgaben	46
	3.2.2.2.3		nd Abflussprinzip und seine Durch-	
			ung	47
	3.2.2.3 Besteu	erung v	on Personengemeinschaften	47
3.2.3	Einkunftsarten			49
	3.2.3.1 Gewin	neinkün	fte	49
	3.2.3.1.1	Geme	einsame Merkmale	49
	3.2.3.1.2	Die d	rei Gewinneinkunftsarten	50
	3.2.3	3.1.2.1	Land- und Forstwirtschaft	50
	3.2.3	.1.2.2	Selbstständige Arbeit	51
	3.2.3	.1.2.3	Gewerbebetrieb	51
	3.2.3.1.3	Laufe	ender Gewinn	53
	3.2.3	3.1.3.1	Charakteristik und Gewinnermittlungsmethoden	53
	3.2.3	3.1.3.2	Anwendungsbereich	55
	3.2.3.1.4	_	ıßerungs- und Aufgabegewinne, un-	
	0.2.0.2.		ltliche Betriebsübertragungen	57
	3.2.3	.1.4.1	Allgemeines	57
	3.2.3	.1.4.2	Veräußerungsgewinne	57
	3.2.3	1.4.3	Aufgabegewinne	59
	3.2.3	.1.4.4	Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG	59
	3.2.3	3.1.4.5	Veräußerung eines land- und forst- wirtschaftlichen Betriebs oder ei- nes der selbstständigen Arbeit die- nenden Vermögens	60
	3.2.3	3.1.4.6	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 17 EStG	60
	3.2.3	3.1.4.7	Unentgeltliche Betriebsübertragungen	61
	3.2.3.2 Überse	hussein	künfte	61
	3.2.3.2.1	Allge	meine Grundsätze	61
	3.2.3.2.2	Nicht	selbstständige Arbeit	63
	3.2.3.2.3	Kapi	talvermögen	63
	3.2.3.2.4	Verm	ietung und Verpachtung	65
	3.2.3.2.5		ige Einkünfte	65
	3.2.3.2.6	Werb	ungskosten und Pauschbeträge	66
	3.2.3.3 Entsch	ädigung	gen und Einkünfte aus ehemaliger	
	Tätigk	eit		69
3.2.4	Summe und Ges	samtbet	rag der Einkünfte	70
325	Einkommen			70

§ 41680 - V4.1 XXI

		3.2.5.1	Überblic	k		70
		3.2.5.2	Verlusta	bzug .		71
		3.2.5.3	Sondera	usgabe	n	73
		3.	.2.5.3.1	Einord	lnung	73
		3.	.2.5.3.2	Sonde	rausgaben ohne Vorsorgecharakter	73
		3.	.2.5.3.3	Vorson	geaufwendungen	74
			3.2.5.3	.3.1	Grundsätzliche Regelung	74
			3.2.5.3	.3.2	Beiträge zur Altersvorsorge	75
			3.2.5.3	.3.3	Krankenbasissicherung und gesetzliche Pflegeversicherung $\ \ldots \ .$	76
			3.2.5.3	.3.4	Abzug der übrigen Vorsorgeaufwendungen	77
			3.2.5.3	.3.5	Zusätzliche Altersvorsorgebeiträge	77
		3.2.5.4	Außerge	wöhnli	che Belastungen	78
	3.2.6	Zu verst tungsaus			nmen einschließlich Familienleis-	78
		3.2.6.1	Grundsä	tzliche	Zusammenhänge	78
		3.2.6.2	Kinder			79
		3.2.6.3	Kinderfr	eibetra	g, Kindergeld	80
	3.2.7	Tariflich	e Einkom	menste	euer	81
		3.2.7.1	Allgemei	ines		82
		3.2.7.2	Normalt	arif		82
		3.2.7.3	Progress	ionsvoi	rbehalt	82
		3.2.7.4	Besonder talvermö		uersatz für Einkünfte aus Kapi-	83
		3.2.7.5	Steuersä	tze bei	außerordentlichen Einkünften	85
		3.2.7.6	Thesauri	ierungs	begünstigung	85
	3.2.8	Festzuse	tzende Ei	nkomn	nensteuer	87
	3.2.9	Steuerer	hebung .			88
		3.2.9.1	Jahresste formen		auld, Veranlagung, Veranlagungs-	89
		3.2.9.2			ng/Erstattungsanspruch, Voraus-	90
		3.2.9.3	Lohnstei	ier und	l Veranlagung von Arbeitnehmern	92
		3.2.9.4	Steuerab	zug vo	n Kapitalerträgen	93
3.3	Körpe	rschaftste	euer			96
	3.3.1	Steuerpf	dicht			96
		3.3.1.1	Unbesch	ränkte	Steuerpflicht	96
		3.	.3.1.1.1	Einfüh	nrung	96

XXII \$\\\\$ 41680 - V4.1

	3	.3.1.1.2	Körp	erschaften gem. §1 KStG	96
	3	.3.1.1.3	Gesch	näftsleitung oder Sitz im Inland	98
	3	.3.1.1.4	Recht	tsfolgen	99
	3.3.1.2	Beschrä	nkte S	$teuerpflicht \dots \dots \dots \dots$	99
	3.3.1.3	Beginn	und E	nde der Steuerpflicht	100
	3.3.1.4	Sachlich	ne und	persönliche Befreiungen	101
3.3.2	Ermittlı Einkom	-	Einkon	nmens und des zu versteuernden	102
	3.3.2.1			undlage, Ermittlungs- und Erhe-	102
	3.3.2.2	Anwend	lung ei	nkommensteuerlicher Vorschriften	102
	3.3.2.3	Besonde	ere kör	perschaftsteuerliche Vorschriften .	103
	3	.3.2.3.1	Über	blick	103
	3	.3.2.3.2	Verde Einla	eckte Gewinnausschüttungen und gen	105
		3.3.2.	3.2.1	Überblick und Grundsätze \dots	105
		3.3.2.3	3.2.2	Der Begriff der verdeckten Gewinnausschüttung	106
		3.3.2.	3.2.3	Die Voraussetzungen einer vGA	107
		3.3.2.	3.2.4	Systematisierung der vGA	108
		3.3.2.	3.2.5	Steuerliche Folgen	110
		3.3.2.	3.2.6	Verdeckte Einlagen	112
		3.3.2.3	3.2.7	Vorteilszuwendungen zwischen Sch tergesellschaften	
		3.3.2.	3.2.8	Berichtigung von Veranlagungen	114
	3	.3.2.3.3		ebsausgabenabzug von Zinsaufwenen (Zinsschranke)	114
	3	.3.2.3.4		chbare und nicht abziehbare Aufungen	117
	3	.3.2.3.5	Beson	nderheiten beim Verlustabzug	119
3.3.3					120
3.3.4	Gewinns	ausschütt	ung ur	nd Rückgewähr von Einlagen	120
	3.3.4.1	Einführ	ung .		120
	3.3.4.2	Steuerli	ches E	inlagekonto	121
	3.3.4.3	Eigenka	pitalka	ategorien und Verwendungsfiktion	122
	3.3.4.4	Gesonde	erte Fe	ststellung	124
	3.3.4.5	Beschei	nigung		124
	3.3.4.6	Besteue	rung d	er Gesellschafter	124
3.3.5	Steuerso	huld, Ste	uererh	ebung	125

§ 41680 - V4.1 XXIII

3.4	Gewer	besteuer
	3.4.1	Einführung
	3.4.2	Steuerobjekt, Steuerschuldner
		3.4.2.1 Der Begriff Gewerbebetrieb
		3.4.2.2 Einheitlicher Gewerbebetrieb und Mehrheit von
		Betrieben
		3.4.2.3 Befreiungen
		3.4.2.4 Beginn und Ende der Steuerpflicht
	0.40	3.4.2.5 Steuerschuldner
	3.4.3	Bemessungsgrundlage
		3.4.3.1 Gewerbeertrag
		3.4.3.2 Gewinn aus Gewerbebetrieb
		3.4.3.3 Hinzurechnungen
		3.4.3.3.1 Finanzierungsaufwendungen 131
		3.4.3.3.2 Weitere Hinzurechnungen 133
		3.4.3.4 Kürzungen
		3.4.3.4.1 Grundsteuer
		3.4.3.4.2 Bestimmte Gewinnanteile 134
		3.4.3.4.3 Weitere Kürzungen 135
		3.4.3.5 Gewerbeverlust
	3.4.4	Tarif
	3.4.5	Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuerschuld . 137
	3.4.6	Zerlegung
3.5	Zuschl	lagsteuern, Zulagen und Prämien
	3.5.1	Einführung
	3.5.2	Kirchensteuer
	3.5.3	Solidaritätszuschlag
	3.5.4	Investitionszulage
	3.5.5	Arbeitnehmer-Sparzulage
	3.5.6	Altersvorsorgezulage
	3.5.7	Wohnungsbauprämie
	3.5.8	Forschungszulage
3.6	Übung	gsaufgaben zu Kapitel 3
	3.6.1	Übungsaufgaben zu Abschnitt 3.2 145
	3.6.2	Übungsaufgaben zu Abschnitt 3.3 151
	3.6.3	Übungsaufgaben zu Abschnitt 3.4 155

XXIV

4 Substanzsteuern								
	4.1	Vorbe	merkunge	en	159			
	4.2	Erbsch	naft- und	Schenkungsteuer	161			
		4.2.1	Steuerp	flichtige Vorgänge, persönliche Steuerpflicht	161			
		4.2.2	Wertern	nittlung und Bewertung	162			
		4.2.3	Steuerb	efreiungen	165			
			4.2.3.1	Allgemeine Steuerbefreiungen	165			
			4.2.3.2	Befreiung und Begünstigung von unternehmerischem Vermögen	166			
		4.2.4	Berechn	ung der Steuerschuld	173			
			4.2.4.1	Steuerklassen	174			
			4.2.4.2	Persönliche Freibeträge	174			
			4.2.4.3	Steuersätze	175			
			4.2.4.4	Berücksichtigung früherer Erwerbe	176			
			4.2.4.5	Tarifbegrenzung beim Erwerb bestimmter Vermögensarten	176			
		4.2.5	Entsteh	ung, Festsetzung und Erhebung der Steuer	177			
	4.3	Grund	lzüge des	Grundsteuerrechts	178			
	4.4	Übung	gsaufgabe	n zu Kapitel 4	179			
5	Wio	chtige	Verkehr	steuern	183			
	5.1	5.1 Vorbemerkungen						
	5.2	Grund	lzüge der	Grunderwerbsteuer	183			
		5.2.1	Erwerbs	vorgänge	183			
		5.2.2	Steuerb	efreiungen	184			
		5.2.3		ungsgrundlage, Steuersatz, Steuerschuldner, Fäler Steuer	185			
	5.3	Umsat	tzsteuer		187			
		5.3.1	System	der Umsatzbesteuerung	187			
		5.3.2	Steuerba	are Umsätze	190			
			5.3.2.1	Überblick über die Gesetzestatbestände	190			
			5.3.2.2	Unternehmer, Unternehmen	191			
			5.3.2.3	Inland, Ausland, Gemeinschaftsgebiet, Drittlands gebiet				
			5.3.2.4	Lieferung und sonstige Leistung	193			
			5	.3.2.4.1 Leistung, Leistungsaustausch, Entgelt .	193			
			5	.3.2.4.2 Lieferung				
				5.3.2.4.2.1 Begriff und Arten				

§ 41680 - V4.1 XXV

		5.3.2.4	1.2.2	Grundsätzliche Regelung zum Ort der Lieferung 19
		5.3.2.4	1.2.3	Ergänzende und abweichende Regelungen zum Ort der Lieferung 20
	5	5.3.2.4.3	Sonst	ige Leistung 20
	5	5.3.2.4.4	Werkl	lieferung und Werkleistung 20
	5	5.3.2.4.5	Tausc	h und tauschähnlicher Umsatz 20
	5.3.2.5	Fiktive !	Lieferu	ngen und sonstige Leistungen 20
	5.3.2.6	Einfuhr,	innerg	gemeinschaftlicher Erwerb 20
5.3.3	Steuerb	efreiunger	1	
	5.3.3.1	Allgeme	ines	
	5.3.3.2	Exportu	ımsätze	e 20
	5.3.3.3	Umsätze	e des G	Geld- und Kapitalverkehrs 21
	5.3.3.4	Unter ar	ndere V	Verkehrsteuergesetze fallende Um-
		sätze .		
	5.3.3.5	Vermiet	ung un	d Verpachtung von Immobilien $$. 21
	5.3.3.6	Verzicht	auf St	euerbefreiungen 21
5.3.4	Bemessi	ungsgrund	llagen	und Steuersätze 21
	5.3.4.1	Allgeme	ines	
	5.3.4.2	Bemessu	ıngsgrı	$ind lagen \dots \dots$
	5	5.3.4.2.1		ungen, sonstige Leistungen und inner- nschaftlicher Erwerb 21
	5	5.3.4.2.2	Fiktiv	re Umsätze 21
	5	5.3.4.2.3	Minde	estbemessungsgrundlage 21
	5	5.3.4.2.4	Einful	hrumsatzsteuer 21
	5.3.4.3	Steuersä	itze	
5.3.5	Vorsteu	erabzug .		
	5.3.5.1	Allgeme	ine Vo	raussetzungen
	5.3.5.2	Ausschl	uss von	n Vorsteuerabzug 22
	5.3.5.3	Teilweis	er Aus	schluss vom Vorsteuerabzug 22
	5.3.5.4	Berichti	gung d	es Vorsteuerabzugs 22
	5.3.5.5	Ausstell	ung vo	n Rechnungen
5.3.6		ung, Fest Steuerschu	,	g und Entrichtung der Umsatz-
5.3.7				vorschriften
	5.3.7.1		_	
	5.3.7.2		_	er Kleinunternehmer 22
	5.3.7.3		_	ach vereinnahmten Entgelten 22
	5.3.7.4		_	er Land- und Forstwirtschaft 22
5.3.8			_	
_	, ,	1		-

XXVI \$\\\$\ 41680 - \text{V4.1}

5.4

6	Bes	teueru	ng von Unternehmen	233						
	6.1	1 Einordnung								
	6.2	Ertrag	steuerliche Wirkung anderer Steuern	233						
	6.3	Veran	lagungssimulationen	235						
		6.3.1	Überblick	235						
		6.3.2	GmbH	237						
		6.3.3	Einzelunternehmen	237						
		6.3.4	GmbH-Gesellschafter	237						
		6.3.5	Variation von Parametern	239						
	6.4	Unter	nehmenszusammenschlüsse	243						
		6.4.1	Überblick	243						
		6.4.2	Beteiligungsertragsbefreiungen (Schachtelprivilegien)	243						
		6.4.3	Organschaft	245						
			6.4.3.1 Einführung	245						
		6.4.4	Ertragsteuerliche Organschaft	246						
			6.4.4.1 Voraussetzungen	246						
			6.4.4.1.1 Finanzielle Eingliederung	246						
			6.4.4.1.2 Organträger	246						
			6.4.4.1.3 Organgesellschaft	248						
			6.4.4.1.4 Gewinnabführungsvertrag	248						
			6.4.4.2 Folgen	250						
		6.4.5	Umsatzsteuerliche Organschaft	250						
			6.4.5.1 Voraussetzungen	251						
			6.4.5.2 Folgen	251						
	6.5	Übung	gsaufgaben zu Kapitel 6	252						
7			· ·	255						
	7.1		lnung							
	7.2		sätze und Steuertarife							
		7.2.1	O	255						
		7.2.2		257						
				257						
			7.2.2.1.1 Normaltarif	257						
			7.2.2.1.2 Kombinierte Steuersätze (Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritäts-							
				259						
			7.2.2.1.2.1 Allgemeine Ableitung	259						
			7 2 2 1 2 2 Besonderheiten der Kirchensteuer	261						

§ 41680 - V4.1 XXVII

			7.2.2.1	.2.3	Zur Genauigkeit der ermittelten Werte
		7.2.2.2	Einkünf	te aus	Kapitalvermögen 263
		7.2.2.3	Thesaur	ierung	sbegünstigung des § 34a EStG 263
		7.2.2.4	Außeror	dentlic	he Einkünfte 265
		7.	.2.2.4.1	Einfü	hrung
		7.	.2.2.4.2	Fünft	elungsregelung des § 34 Abs. 1 EStG266
		7.	.2.2.4.3	Ermä	ßigter Steuersatz des §34 Abs. 3
				EStG	
	7.2.3	Andere S	Steuerart	en	
7.3	Model	lierung la	ufend ver	anlagt	er Steuern
	7.3.1	Überblic	k		
7.3.2 Natürliche Personen und Personengesellschaften					
7.3.2.1 Belastungsformeln					
7.3.2.2 Anrechnungsguthaben gem. $\S 35$ EStG .					ıthaben gem. $\S 35 \text{ EStG} \dots 273$
		7.	.3.2.2.1	Allger	meine Ableitung 273
		7.	.3.2.2.2		rbesteuersatz unter dem gesetzli- Anrechnungsfaktor von 4 274
		7.	.3.2.2.3	kunge	formelmäßig erfasste Einschränen und interpersonelle Verschiebuner Anrechnung
			7.3.2.2	_	Problemstellung 275
			7.3.2.2	2.3.2	Einzelunternehmen 275
			7.3.2.2	2.3.3	Mitunternehmerschaften 276
		7.3.2.3			g der Gewerbesteuer und ihrer pau- nung
		7.3.2.4			ereich der Gesamtbelastungsformel 280
	7.3.3	Kapitalg		_	
		7.3.3.1	Belastur	ngsforn	nel
		7.3.3.2	Gesellsc	hafter	
	7.3.4	Typische	e kombini	erte St	seuersätze
		7.3.4.1	Natürlic	he Per	sonen und Personengesellschaften 283
		7.3.4.2			haften
7.4	Übung	gsaufgabe			
XXVIII					§ 41680 - V4.1

8	Hin	weise zu den Übungsaufgaben							
	8.1	Übungsaufgaben zu Kapitel 3	1						
		8.1.1 Übungsaufgaben zu Abschnitt 3.2 \hdots	1						
		8.1.2 Übungsaufgaben zu Abschnitt 3.3 29	3						
		8.1.3 Übungsaufgaben zu Abschnitt 3.4 $\ \ldots \ \ldots \ \ldots \ 29$	4						
	8.2	Übungsaufgaben zu Kapitel 4	4						
	8.3	Übungsaufgaben zu Kapitel 5	5						
	8.4	Übungsaufgaben zu Kapitel 6	6						
	8.5	Übungsaufgaben zu Kapitel 7	7						
9	Mu	sterlösungen zu den Übungsaufgaben 299							
	9.1	Übungsaufgaben zu Kapitel 3	9						
		9.1.1 Übungsaufgaben zu Abschnitt 3.2 $\ \ldots \ \ldots \ \ldots \ 29$	9						
		9.1.2 Übungsaufgaben zu Abschnitt 3.3 31	3						
		9.1.3 Übungsaufgaben zu Abschnitt 3.4 \hdots 32	1						
	9.2	Übungsaufgaben zu Kapitel 4	4						
	9.3	Übungsaufgaben zu Kapitel 5	1						
	9.4	Übungsaufgaben zu Kapitel 6	4						
	9.5	Übungsaufgaben zu Kapitel 7	7						
A	nhan	g 34	7						
Li	terat	urverzeichnis 34	9						
St	tichwortverzeichnis 36								

§ 41680 - V4.1 XXIX

Kapitel 3

Ertragsteuern

Überblick 3.1

Steuern, deren (Haupt-)Bemessungsgrundlage eine Ertragsgröße ist, wurden in Abschnitt 2.2 als Steuern auf das Einkommen bezeichnet. Diese Steuern werden auch Ertragsteuern genannt. Als Ertragsgrößen kommen dabei bspw. der steu- Ertragsteuern erliche Gewinn oder der später noch zu definierende Gewerbeertrag in Betracht. Ertragsteuern sind die Einkommen-, die Körperschaft- und die Gewerbesteuer. Dies steht im Mittelpunkt dieses Kapitels.

Im Rahmen der betrieblichen Steuerplanung ist auch die Einkommensteuer der betroffenen Haushalte zu erfassen. Ansonsten würde die für einzelwirtschaftliche teilweise auch private steuerpolitische Entscheidungen meist wichtigste Steuerart nicht erfasst. Dies Haushalte dürfte häufige Fehlentscheidungen zur Folge haben. Aus diesem Grund wird im Folgenden das in Abschnitt 1.1 skizzierte Terrain der Betriebswirtschaftslehre in Richtung der Hauswirtschaftslehre ausgeweitet. Das erfolgt aber nur, soweit die Besteuerung privater Haushalte die betriebliche Steuerpolitik beeinflusst.

Bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer unterliegt eine Person, bei der Gewerbesteuer hingegen eine Sache der Besteuerung. Einkommen- und Kör- Personen- und perschaftsteuer sind somit Personensteuern, die Gewerbesteuer hingegen eine Sachsteuer, die (zusammen mit der Grundsteuer) auch als Realsteuer bezeichnet wird.

Sachsteuern

Der Einkommensteuer unterliegen natürliche Personen, die bestimmte in §1 EStG genannte Voraussetzungen erfüllen. Der Körperschaftsteuer unterliegen Einkommen- vs. die in den §§ 1 und 2 KStG genannten Körperschaften. Hierzu gehören vor allem Kapitalgesellschaften (insb. Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Körperschaften können nicht der Einkommen-, natürliche Personen nicht der Körperschaftsteuer unterliegen. Einkommen- und Körperschaftsteuerpflicht schließen einander somit aus.

Körperschaftsteuer

Sowohl die Einkommen- als auch die Körperschaftsteuer unterscheidet zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht. Unbeschränkte Steuer- unbeschränkte vs. pflicht bedeutet, dass die Steuerpflichtigen der Besteuerung ohne Beschränkung auf bestimmte Einkünfte unterliegen; bei der beschränkten Steuerpflicht erfolgt hingegen eine Beschränkung der Besteuerung auf bestimmte inländische Einkünfte:

beschränkte Steuerpflicht

§ 41680 - V4.1 37

- Der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen im Inland ansässige Personen.
- Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen im Ausland ansässige Personen mit bestimmten inländischen Einkünften.

Da sowohl die unbeschränkte als auch die beschränkte Steuerpflicht an persönliche Voraussetzungen anknüpfen, werden sie auch unter dem Oberbegriff der persönlichen Steuerpflicht zusammengefasst.

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder im Inland betriebene Gewerbebetrieb. Im Ausland betriebene Gewerbebetriebe unterliegen also nicht der Besteuerung. Die Gewerbesteuer unterscheidet nicht zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht.

Die Besteuerung eines Gewerbebetriebs mit Gewerbesteuer ist unabhängig von der Besteuerung der hinter dem Gewerbebetrieb stehenden Personen mit Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Dies hat zur Folge, dass der steuerliche Gewinn in aller Regel sowohl der Gewerbe- als auch der Einkommen- oder der Körperschaftsteuer unterliegt.

Personensteuern sollen die steuerliche Leistungsfähigkeit von Personen, Sachsteuern hingegen die von Sachen erfassen. Als Maßstab der steuerlichen Leistungsfähigkeit wird sowohl bei der Einkommen- als auch bei der Körperschaftsteuer das zu versteuernde Einkommen angesehen. Der entsprechende Besteuerungsmaßstab der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag, der aber auf Grund des Realsteuer-Charakters der Gewerbesteuer eine andere Zusammensetzung aufweist.

Einkommensteuerlich ergibt sich das zu versteuernde Einkommen aus den im Einkommensteuergesetz näher definierten Einkunftsarten. Nur diese Einkünfte sind nach dem Willen des Gesetzgebers steuerbar. Bei der Definition der steuerbaren Einkünfte folgt das Gesetz keiner bestimmten finanzwissenschaftlichen Steuerrechtfertigungstheorie. Die abschließende Aufzählung von insgesamt sieben Einkunftsarten in § 2 Abs. 1 EStG ist vielmehr rein pragmatischer Natur. Von der Summe der sieben Einkunftsarten sind bestimmte, im Gesetz abschließend definierte Ausgaben und Freibeträge abzugsfähig. Erst nach deren Abzug ergibt sich die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage (das zu versteuernde Einkommen).

Das körperschaftsteuerliche zu versteuernde Einkommen wird grds. nach denselben einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelt wie das einkommensteuerliche. Dieser Grundsatz wird allerdings in zweifacher Hinsicht durchbrochen. Zum einen sind die einkommensteuerlichen Vorschriften nur insoweit bei der Ermittlung des körperschaftsteuerlichen zu versteuernden Einkommens anwendbar, als sie nicht auf natürliche Personen zugeschnitten sind. Zum anderen enthält das Körperschaftsteuergesetz eine Reihe von Spezialvorschriften, die nur auf Körperschaften, nicht hingegen auf natürliche Personen anwendbar sind.

Erzielen Kapitalgesellschaften Gewinne, unterliegen diese – wie bereits ausgeführt – bei der Gesellschaft selbst der Körperschaftsteuer. Werden diese Gewinne (teilweise) ausgeschüttet, unterliegen die Ausschüttungen bei den Gesellschaftern (Aktionären) zusätzlich der Einkommensteuer. Doch soll deren Besteuerung

Gewerbebetrieb

Gewerbe- und Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

steuerliche Leistungsfähigkeit

Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer

Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer

Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften

 nach dem Willen des Gesetzgebers - verglichen mit der Besteuerung der anderen Einkünfte des Ausschüttungsempfängers – nur in gemilderter Form erfolgen: Ausschüttungen werden beim Empfänger in voller Höhe erfasst, sie unterliegen dann aber regelmäßig einem ermäßigten Steuersatz von lediglich 25 %. Technisch geschieht dies in der Weise, dass die ausschüttende Kapitalgesellschaft für ihre Gesellschafter $25\,\%$ der Ausschüttung einbehält (Quellensteuer) und an das Finanzamt abführt. Mit dieser Steuer, der Kapitalertragsteuer, gilt die Einkommensteuer grds. als abgegolten (Abgeltungsteuer), d. h. die Ausschüttungen werden bei dem Gesellschafter nicht mit seinen anderen Einkünften gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt.

Abgeltungsteuer

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll es nur in den Fällen zu einer Besteuerung der Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft bei deren Gesellschaftern kommen, in denen es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen bzw. um Personengesellschaften handelt. Ist der Empfänger einer derartigen Ausschüttung hingegen eine Kapitalgesellschaft, unterliegt die Ausschüttung bei dieser nicht nochmals der Körperschaftsteuer. Sie bleibt bei der die Ausschüttung empfangenden Kapitalgesellschaft vielmehr steuerfrei. Gewollt ist also lediglich eine einmalige Besteuerung eines Gewinns mit Körperschaftsteuer. Erst bei einer Ausschüttung an eine natürliche Person bzw. an eine Personengesellschaft kommt es zu einer zusätzlichen Besteuerung des Gewinns, dann aber nicht mit Körperschaftsteuer, sondern mit Einkommensteuer (in der im vorhergehenden Absatz dargestellten Weise).

einmalige Besteuerung mit Körperschaftsteuer

Wichtigste Teilbemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dies ist grds. der nach einkommensteuerlichen Vorschriften er- Gewinn aus mittelte Gewinn. Ebenso wie für die Einkommen- und die Körperschaftsteuer ist das Einkommensteuergesetz also auch für die Gewerbesteuer von großer Bedeutung. Entsprechend dem mit der Gewerbesteuer verfolgten Ziel, die steuerliche Leistungsfähigkeit des Betriebs (nicht die der hinter diesem stehenden Personen) zu erfassen, werden dem Gewinn aus Gewerbebetrieb zur Ermittlung des Hinzurechnungen und Gewerbeertrags bestimmte Beträge hinzugerechnet und andere abgezogen (Hinzurechnungen und Kürzungen). Dadurch unterscheidet sich der Gewerbeertrag der Gewerbesteuer häufig von den Einkünften aus Gewerbebetrieb der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

Gewerbebetrieb

Kürzungen

Bereits seit Jahrzehnten gibt es Bestrebungen zur Abschaffung der Gewerbesteuer. Als Begründung wird u.a. angeführt, dass es eine der Gewerbesteuer Anrechnung der vergleichbare Steuer in den meisten anderen Staaten nicht gibt, was zu einer Benachteiligung der deutschen Unternehmen im internationalen Wettbewerb führen $\mathrm{soll.}^1$ Bisher sind alle Bestrebungen, die Gewerbesteuer abzuschaffen, am Widerstand der Gemeinden gescheitert. Um die deutschen Unternehmen weitgehend von einer Belastung durch Gewerbesteuer zu verschonen, hat der Gesetzgeber angeordnet, dass die Einkommensteuer der Gewerbetreibenden um einen in pauschaler Weise ermittelten Betrag an Gewerbesteuer ermäßigt wird. Dazu wird die Gewerbesteuer in pauschaler Weise auf die Einkommensteuer der einzelnen Gewerbetreibenden angerechnet. Durch diese Anrechnung kommt es tatsächlich zu einer weitgehenden Entlastung von der Gewerbesteuer, aber nur bei einem Teil der Unternehmen. Beschränkt ist die Anrechnung von Gewerbesteuer nämlich auf Einzelunternehmer und die Gesellschafter von Perso-

Gewerbesteuer

39 § 41680 - V4.1

¹Vgl. bspw. BFH-Urteil vom 18.09.2003, Aktenzeichen X R 2/00.

nengesellschaften. Im Fall von Kapitalgesellschaften findet hingegen keine Anrechnung von Gewerbesteuer statt (weder bei der Körperschaftsteuer der Gesellschaft noch bei der Einkommensteuer der Gesellschafter). Begründet wird diese Verweigerung einer Anrechnung von Gewerbesteuer damit, dass der Körperschaftsteuersatz mit $15\,\%$ so niedrig sei, dass eine kombinierte Belastung aus Gewerbe- und Körperschaftsteuer nicht zu einer im internationalen Vergleich übermäßig hohen Ertragsteuerbelastung führe.

3.2 Einkommensteuer

3.2.1 Ermittlungsschema

Für die im Folgenden zunächst im Mittelpunkt stehende Einkommensteuer ist das in Abbildung 3.1 auf der gegenüberliegenden Seite dargestellte Ermittlungsschema von zentraler Bedeutung. In ihm wird in verkürzter Form die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, der Jahressteuerschuld und der Abschlusszahlung (bzw. des Erstattungsanspruchs) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen dargestellt.

Vor dem Studium der folgenden Ausführungen empfiehlt es sich, zunächst die Grundstruktur dieses Schemas zu erfassen. Während des Studiums sollten die Ausführungen immer auch anhand des Schemas nachvollzogen werden.

3.2.2 Persönliche und sachliche Steuerpflicht

3.2.2.1 Persönliche Steuerpflicht

3.2.2.1.1 Grundtatbestände unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind gem. §1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig. Der Tatbestand ist also an drei gleichzeitig zu erfüllende Voraussetzungen geknüpft. Um beantworten zu können, ob eine Person der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt, muss geklärt werden, ob die Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind. Diese Klärung, die als Subsumtion eines Sachverhalts unter einen Gesetzestatbestand bezeichnet wird, ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen definiert werden. Nur dann kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Natürliche Personen sind alle Menschen von ihrer Geburt bis zum Tod. Für die Steuerpflicht ohne Belang sind Nationalität, Alter und Geschäftsfähigkeit.

Nicht der Einkommensteuer unterliegen juristische Personen und Zusammenschlüsse natürlicher Personen in Form von Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG), BGB-Gesellschaften i. S. d. §§ 705 bis 740 BGB und Gemeinschaften (bspw. Erbengemeinschaften). Während eine Vielzahl juristischer Personen, insb. die Kapitalgesellschaften, der Körperschaftsteuer unterliegen (siehe Kapitel 3.3), werden die Einkünfte von Personengesellschaften und -gemeinschaften für alle beteiligten Personen gemeinsam ermittelt und die Anteile dann den Beteiligten zugerechnet (siehe hierzu Abschnitt 3.2.2.3).

Inland ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Zum Inland gehört

unbeschränkte Steuerpflicht

Subsumtion

natürliche Person

Inland

Einkünfte

- 1. aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
- 2. aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
- 3. aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG)
- 4. aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 19 EStG)
- 5. aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG; grundsätzlich keine Berücksichtigung der der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünfte)
- 6. aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
- 7. sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)
- = Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 2 EStG)
- ./. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
- ./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
- ./. Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)
- ./. ggf. Abzug ausländischer Steuern (§ 34c EStG)
- = Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)
- ./. Verlustabzug (§ 10d EStG)
- ./. Sonderausgaben (§§ 10 bis 10c, 10e bis 10i EStG)
- ./. außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG)
- = Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)
- ./. ggf. Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)
- ./. Härteausgleich (§ 46 Abs. 3 EStG i. V. m. § 70 EStDV)
- = zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)
- → Steuer auf das zu versteuernde Einkommen gem. Grund- oder Splittingtarif (§ 32a Abs. 1 und 5 EStG), ggf. korrigiert um den Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG), ggf. unter Berücksichtigung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)
- + Steuer auf außerordentliche Einkünfte gem. § 34 EStG
- = tarifliche Einkommensteuer (§ 32a Abs. 1 und 5 EStG)
- ./. Steuerermäßigungen
 - Anrechnung von Gewerbesteuer (§ 35 EStG)
 - andere Steuerermäßigungen (z. B. §§ 34a, 34c, 34f, 34g EStG)
- + Altersvorsorgezulage in den Fällen des § 10a Abs. 2 S. 1 EStG
- + ggf. Kindergeld in den Fällen des § 31 S. 4 EStG
- = festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG) = Jahressteuerschuld (§ 2 Abs. 7 EStG)
- ./. Vorauszahlungen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 EStG)
- ./. Lohnsteuer (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG)
- ./. Kapitalertragsteuer einschl. Zinsabschlag (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG; grundsätzlich keine Berücksichtigung der Abgeltungsteuer)
- = Abschlusszahlung oder Erstattungsanspruch (§ 36 Abs. 3 und 4 EStG)
- Abb. 3.1: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, der Jahressteuerschuld und der Abschlusszahlung eines unbeschränkt Steuerpflichtigen

§ 41680 - V4.1 41

Wohnsitz

auch der der Bundesrepublik zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dieser der Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien dient oder dort Naturschätze erforscht oder ausgebeutet werden (§ 1 Abs. 1 S. 2 EStG).

Einen Wohnsitz hat jemand nach §8 AO dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er sie beibehalten oder benutzen wird. Ein Wohnsitz liegt demnach nur dann vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Es muss eine eingerichtete, zum Aufenthalt des Steuerpflichtigen geeignete Wohnung vorhanden sein. Die Wohnung muss einen oder mehrere Räume enthalten, die den Lebensverhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechen. Betriebliche oder geschäftliche Räume und Gemeinschaftslager sind in der Regel keine Wohnungen.
- 2. Der Steuerpflichtige muss die Wohnung innehaben, d.h. er muss über sie rechtlich oder tatsächlich verfügen und sie tatsächlich benutzen können.
- 3. Es müssen Umstände vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Steuerpflichtige die Wohnung beibehalten und nutzen will.

gewöhnlicher Aufenthalt

beschränkte Steuerpflicht

DBA

Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand an dem Ort, an dem er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt (§ 9 S. 1 AO). Der gewöhnliche Aufenthalt ist somit ein Zustandsverhältnis, das durch einen längeren Aufenthalt begründet wird. Als gewöhnlicher Aufenthalt im Inland ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten anzusehen. Kurzfristige Auslandsaufenthalte während dieser Sechsmonatsfrist verhindern nicht die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland (§ 9 S. 2 AO). Dient ein Aufenthalt im Inland ausschließlich Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken, verlängert sich die Halbjahres- zu einer Jahresfrist (§ 9 S. 3 AO).

Ist der Tatbestand der unbeschränkten Steuerpflicht nicht erfüllt, könnte es sich noch um einen Fall der beschränkten Steuerpflicht handeln. Beschränkt steuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Während unbeschränkt Steuerpflichtige ihre gesamten in- und ausländischen Einkünfte, d.h. ihr Welteinkommen, der deutschen Einkommensteuer unterwerfen müssen, werden bei beschränkt Steuerpflichtigen nur bestimmte – in § 49 EStG aufgeführte – inländische Einkünfte von der Einkommensteuer erfasst.

Durch das weltweit ähnliche Nebeneinander von unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht in den Staaten entsteht das Problem der doppelten Besteuerung derselben Einkünfte: Beispielsweise erheben bei Einkünften, die ein unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Ausland bezieht, gleichzeitig der inländische und der ausländischen Fiskus Ansprüche auf die Besteuerung dieser Einkünfte. Zur Vermeidung einer derartigen Doppelbelastung hat Deutschland mit einer Vielzahl ausländischer Staaten DBA abgeschlossen. In ihnen ist geregelt, welchem der beiden Vertragsstaaten das Besteuerungsrecht für die einzelnen Einkunftsarten zusteht und wie eine Doppelbesteuerung vermieden werden soll.

42 \$ 41680 - V4.1

3.2.2.1.2 Ergänzungstatbestände zur unbeschränkten Steuerpflicht

Unbeschränkt steuerpflichtig sind nach § 1 Abs. 2 EStG deutsche Staatsangehörige, auch wenn sie im Inland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt aber nur für solche deutschen Staatsangehörigen, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer öffentlichen Kasse beziehen (Diplomatenregelung). Weitere Voraussetzung ist, dass diese Personen in dem ausländischen Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu der ausländischen Einkommensteuer herangezogen werden.

Arbeitslohn aus einer öffentlichen Kasse

Nach $\S\,1$ Abs. 3 EStG können auf Antrag auch solche natürlichen Personen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, die im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Antrag auf Behandlung Steuerpflichtigen inländische Einkünfte i. S. d. § 49 EStG beziehen. Weitere Vo- als unbeschränkt raussetzung ist, dass ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der Steuerpflichtiger deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nicht überschreiten (Grenzpendlerregelung). Voraussetzung ist ferner, dass die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird. Durch diese Regelung wird es insb. Personen, die in einem Deutschland benachbarten Staat ansässig sind, ermöglicht, in den Genuss solcher steuerbegünstigenden Vorschriften zu kommen, die unbeschränkte Steuerpflicht voraussetzen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insb. die Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26b EStG und die Anwendung des hieran geknüpften Splittingtarifs des § 32a Abs. 5 EStG.

Für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums beinhaltet § 1a EStG eine weitere Begünstigung. Sie gilt allerdings nur für solche Steuerpflichtige, die nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig sind oder die nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden. Derartige Steuerpflichtige können bestimmte Begünstigungsvorschriften, die grds. die unbeschränkte Steuerpflicht beider Ehegatten oder des Steuerpflichtigen und seiner Kinder voraussetzen, auch dann beanspruchen, wenn der andere Ehegatte bzw. das Kind nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist. Anzuwenden sind demnach unter im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen insb. die Vorschriften über das Realsplitting (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und die Ehegattenbesteuerung (§ 26 Abs. 1 EStG), insb. das Ehegattensplitting.

Wohnsitz eines Ehegatten im anderen EU-Land

3.2.2.2Sachliche Steuerpflicht

Einkünfte In §2 Abs. 1 EStG sind die einkommensteuerlichen Einkunftsarten abschließend aufgezählt. Nur solche Einnahmen und Ausgaben sieben Einkunftsarten berühren die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage, die sich unter eine dieser Einkunftsarten subsumieren lassen. Im Einzelnen nennt § 2 Abs. 1 EStG folgende sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,

§ 41680 - V4.1 43

- 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- 3. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- 4. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit,
- 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
- 7. sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EStG.

Inhaltlich bestimmt werden die genannten sieben Einkunftsarten in den §§ 13 bis 24 EStG (siehe hierzu Abschnitt 3.2.3.1 und Abschnitt 3.2.3.2).

Einkünfte aus den Einkunftsarten der Nummern 1 bis 3 werden als Gewinneinkünfte, Einkünfte aus den letzten vier Einkunftsarten werden als Überschusseinkünfte bezeichnet. Diese Begriffe beruhen darauf, dass die Einkünfte der ersten drei Einkunftsarten als Gewinn, die der letzten vier als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt werden (§ 2 Abs. 2 EStG).

Unter Einkünften i. S. d. Einkommensteuergesetzes sind nur Nettobeträge zu verstehen. Einkünfte ergeben sich als Differenzgröße zwischen Einnahmen (Bruttobetrag) und den zugehörigen Ausgaben. Bei den Gewinneinkünften lautet die Differenzrechnung:

Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben = Gewinn (Nettobetrag), (3.1)

bei den Überschusseinkünften:

Einnahmen – Werbungskosten = Überschuss (Nettobetrag). (3.2)

Betriebsausgaben sind in § 4 Abs. 4 EStG als Aufwendungen definiert, die durch den Betrieb veranlasst sind. Eine entsprechende Legaldefinition der Betriebseinnahmen fehlt zwar, doch können diese entsprechend als Erträge umschrieben werden, die durch den Betrieb entstehen. Den Begriffen "Betriebseinnahmen" und "Betriebsausgaben" entsprechen handelsrechtlich und buchhalterisch grds. die Begriffe "Erträge" und "Aufwendungen".

Einnahmen sind nach § 8 Abs. 1 EStG alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 bis 7 EStG zufließen. Werbungskosten sind nach § 9 Abs. 1 EStG alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Die Einnahmen und die Werbungskosten der einzelnen Einkunftsarten werden in Abschnitt 3.2.3.2 näher erläutert.

Sind die Betriebsausgaben (bzw. die Werbungskosten) innerhalb einer Einkunftsart höher als die Betriebseinnahmen (bzw. Einnahmen), ergeben sich negative Einkünfte. Sie werden einheitlich für alle Einkunftsarten als Verlust bezeichnet.

Ein Steuerpflichtiger kann innerhalb eines Besteuerungszeitraums, der als Veranlagungszeitraum bezeichnet wird, Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten bezeichen. Dies verdeutlicht Beispiel 3.1 auf der gegenüberliegenden Seite.

§ 41680 - V4.1

Gewinn- und Überschusseinkünfte

Einkünfte

Betriebsausgaben, Betriebseinnahmen

Einnahmen, Werbungskosten

negative Einkünfte

mehrere Einkunftsarten

44

Ein Steuerpflichtiger ist Alleininhaber einer Metzgerei. Außerdem ist er Eigentümer eines Mietshauses und mehrerer Aktien.

Als Inhaber der Metzgerei bezieht er Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG). Als Eigentümer des Mietshauses bezieht er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Schließlich bezieht er als Dividendenempfänger Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Bsp. 3.1: Mehrere Einkunftsarten

Ein Kaufmann spielt regelmäßig an zwei Tagen in der Woche Roulette. Das Geld entnimmt er jeweils der Geschäftskasse. Kurz vor seinem finanziellen Ruin gewinnt er 100.000€.

Weder die laufenden Entnahmen noch der Spielgewinn sind betrieblich veranlasst. Der Steuerpflichtige kann somit weder die Entnahmen als Betriebsausgaben abziehen, noch ist der Spielgewinn steuerbar.

Bsp. 3.2: Nicht steuerbare Einnahmen

Ein Steuerpflichtiger kann innerhalb derselben Einkunftsart Einnahmen aus mehreren Einkunftsquellen erzielen. So kann er bspw. innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen nebeneinander Zinsen aus Sparguthaben, aus festverzins- mehrere Einkunftsquellen lichen Wertpapieren und aus Aktien vereinnahmen.

Einnahmen sind einkommensteuerlich nur dann beachtlich, wenn sie im Rahmen einer Einkunftsart anfallen. Da die Aufzählung der Einkunftsarten abschließend geregelt ist, sind Fälle denkbar, in denen Einnahmen außerhalb einer Einkunftsart zufließen. Hierzu gehören insb. einmalige Vermögensmehrungen, die Einkommens- und nicht aus einer Einkunftsquelle resultieren. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem Einnahmen aus Glücksspielen (bspw. Lottogewinne) und Vermögenszugänge auf Grund von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen. Diese Einnahmen unterliegen nicht der Einkommensteuer, sie sind also nicht steuerbar. Im Gegenzug sind sämtliche Ausgaben, die mit nicht steuerbaren Einnahmen zusammenhängen, steuerlich nicht abziehbar. Dies verdeutlicht Beispiel 3.2.

Vermögenssphäre

Der nicht steuerbaren Vermögenssphäre werden auch Verluste aus Liebhaberei zugerechnet. Hierunter werden Betätigungen verstanden, bei denen auf Dauer Liebhaberei keine Gewinne, sondern nur Verluste erzielt werden, und bei denen der Steuerpflichtige nicht ernstlich mit dauerhaften Gewinnen rechnen kann. Insoweit ist es also unerheblich, ob sich die Betätigung nach dem äußerlichen Erscheinungsbild in eine Einkunftsart einreihen lässt. Dies verdeutlicht Beispiel 3.3 auf der nächsten Seite.

In Beispiel 3.3 ist zu erkennen, dass die Abgrenzung zwischen ernsthafter Einkunftserzielung und Liebhaberei oftmals schwierig ist. Insbesondere bei Existenzgründungen kommt es vor, dass zunächst - unter Umständen über Jahre - Verluste erzielt werden. Derartige Anlaufverluste sind unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gesamtbildes steuerlich regelmäßig anzuerkennen.

§ 41680 - V4.1 45 Der Ehemann einer in München wohnenden Chefärztin kauft eine Villa am Starnberger See und richtet sich dort ein Atelier ein, in das er sich vorzugsweise während der Sommermonate zurückzieht, um sich seiner Jugendleidenschaft – der Aquarellmalerei – zu widmen. Trotz langjähriger Bemühungen gelingt es ihm nicht, einer von ihm entwickelten eigenwilligen Kunstrichtung zum Durchbruch zu verhelfen. Seine Bilder finden weder einen ausstellungswilligen Galeriebesitzer noch Käufer. In ihrer Einkommensteuererklärung machen die Eheleute einen Verlust aus selbstständiger Arbeit (Kunstmalerei) gem. § 18 EStG geltend.

Die Aquarellmalerei des Ehemanns ist nicht als freiberufliche Tätigkeit, sondern als Liebhaberei (Hobby) anzusehen. Nach der Sachverhaltsschilderung ist nicht damit zu rechnen, dass auf Dauer Gewinne oder auch nur die Kosten deckende Erträge aus der Malerei anfallen werden.

Bsp. 3.3: Liebhaberei

steuerbar, aber steuerfrei

Selbst wenn Einnahmen steuerbar sind, bedeutet dies noch nicht, dass sie tatsächlich einkommensteuerlich erfasst werden. Sie können vielmehr kraft Gesetz ausdrücklich steuerbefreit sein. Einen langen Katalog steuerfreier Einnahmen enthält §3 EStG. Hierunter fallen bspw. Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§3 Nr. 1a EStG) sowie das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe und das Winterausfallgeld (§3 Nr. 2 EStG). Korrespondierend zu den Ausgaben bei nicht steuerbaren Einnahmen dürfen Ausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten abgezogen werden (§3c Abs. 1 EStG).

3.2.2.2. Nicht abziehbare private Ausgaben Grundsätzlich dürfen Ausgaben für die private Lebensführung die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage nicht mindern. Zu den nach § 12 EStG nicht abziehbaren Ausgaben gehören vor allem:

- die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge (also bspw. für Ernährung, Wohnung, Kleidung, gesellschaftliche Veranstaltungen; Nummer 1),
- freiwillige oder auf Grund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbrachte Zuwendungen und Zuwendungen an eine ggü. dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigte Person (Nummer 2),
- die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag (Nummer 3) und
- die in einem Strafverfahren festgesetzten Geldstrafen (Nummer 4).

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Einige private Ausgaben dürfen als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden (siehe hierzu Abschnitt 3.2.5.3 und Abschnitt 3.2.5.4).

46 \$ 41680 - V4.1